

Professor Dr. Frank Neubacher, M.A. und Wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. Mario Bachmann, Köln*

»Ein Jurastudent auf Verbrecherjagd«

THEMATIK	Diebstahl, gefährliche Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Aussetzung, Nothilfe, Notstand, strafprozessuales Festnahmerecht, Verbotsirrtum, Erlaubnistatumstandsirrtum, Doppelirrtum
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur**
BEARBEITUNGSZEIT	2,5 Stunden
HILFSMITTEL	StGB

■ SACHVERHALT

Der 23-jährige Jurastudent B hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben dem Studium als »Privatermittler« für Recht und Ordnung zu sorgen. Seiner Meinung nach könne es nämlich nicht angehen, dass viele Delikte überhaupt nicht entdeckt würden.

Als er sich nach einer Vorlesung wieder einmal auf »Streife« in einem Selbstbedienungsladen befindet, beobachtet er die Kundin L, die eine Packung Rasierklingen in ihre Tasche steckt und damit schnellen Schrittes das Geschäft – ohne zu bezahlen – verlassen will. L begibt sich schon seit einiger Zeit mehrmals wöchentlich auf »Diebestour« durch verschiedene Geschäfte, um Dinge zu entwenden, die sich gut weiterverkaufen lassen. Die so erzielten Einnahmen setzt sie zur Finanzierung ihrer Drogensucht ein.

Kurz vor der Ladentür – der Sicherheitsdienst ist nirgends zu sehen – ergreift B die L und zieht sie, als sie versucht, sich ihm zu entreißen und zu flüchten, im Würgegriff zurück in das Geschäft, wobei er einen Arm um ihren Hals legt und sie auf diese Weise hinter sich herzieht. Hierbei werden mehrere Warenständer umgestoßen. Als es der L kurzzeitig gelingt, sich dem B zu entwinden, stößt B sie bäuchlings zu Boden und fixiert die laut um Hilfe rufende und in Panik geratene L, indem er ihr ein Knie in den Rücken drückt und ihr gleichzeitig einen Arm im Würgegriff um den Hals legt. Um sie an weiteren Hilferufen zu hindern, zieht er Ls Kopf ruckartig nach oben und schiebt ihr zudem ein Taschentuch in den Mund, so dass sie kaum noch Luft bekommt. Anschließend benachrichtigt B mit der noch freien Hand telefonisch die Polizei. Der wiederholten Aufforderung einer Verkäuferin, die L sofort loszulassen, kommt

* Der Autor *Neubacher* ist Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität zu Köln; der Autor *Bachmann* ist dort als Wiss. Mitarbeiter und Doktorand tätig.

** Der Fall beruht auf BGH NStZ-RR 2007, 303.

B nicht nach. Erst einem Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes des Ladens gelingt es, ihn dazu zu bewegen, von der L abzulassen. B hält sein Handeln freilich für vollkommen gerechtfertigt. L erleidet Schmerzen und Würgemale am Hals.

Strafbarkeit von L und B? Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt. Gehen Sie davon aus, dass L zum Tatzeitpunkt voll schuldfähig gewesen ist.

Fallabwandlung: Wie wäre das Verhalten des B strafrechtlich zu beurteilen, wenn er die L nur flüchtig beobachtet und in Verkennung der wirklichen Zusammenhänge annimmt, dass sie die Rasierklingen entwenden möchte, was jedoch in Wahrheit gar nicht der Fall ist, weil sie nur ihr Handy zurück in die Tasche steckt?